

Teil 2
Investitionszulagengesetz 2010
Kommentierung und Handbuch

von
G. Brüggem und C. Geiert

.../2

§ 10 Festsetzung und Auszahlung

Die Investitionszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres oder Kalenderjahres festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auszuführen.

Zu § 10 Festsetzung und Auszahlung:

Die Vorschrift stimmt mit § 9 InvZulG 2007 überein. Sie bestimmt, dass die Investitionszulage erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, in dem die Investition durchgeführt worden ist, festgesetzt wird. Eine Beantragung vor Beginn des Erstinvestitionsvorhabens ist nicht möglich. Es ist auch nicht erforderlich, dass vor Vorhabensbeginn die Anreizwirkung der Beihilfe festgestellt werden muss, da es sich beim InvZulG um eine steuerliche Maßnahme handelt, auf die auf der Grundlage objektiver Kriterien ein Rechtsanspruch besteht, ohne dass es einer zusätzlichen Ermessensentscheidung bedarf und nur Maßnahmen gefördert werden, die nach Verkündung des Gesetzes beginnen¹.

§ 38 Abgabenordnung (AO) knüpft die Entstehung der von dieser Bestimmung erfassten Ansprüche, somit auch die Ansprüche auf Investitionszulage, an die **Verwirklichung des Tatbestands**. Der maßgebende Sachverhalt kann grundsätzlich nicht mit steuerrechtlicher bzw. investitionszulagenrechtlicher Wirkung rückwirkend abweichend von der bereits tatsächlichen Verwirklichung gestaltet werden². Dieses **Rückwirkungsverbot** gilt auch bereits hinsichtlich eines einzelnen Merkmals, das zum Tatbestand eines Steuer- bzw. Vergütungsanspruchs gehört, mit dessen Verwirklichung aber der Tatbestand des Steuer- bzw. Vergütungsanspruchs noch nicht vollständig erfüllt ist. Auch in einem solchen Falle würde nämlich durch die steuer- bzw. zulagenrechtliche Anerkennung einer zivilrechtlich zulässigen Rückwirkung in ein bestehendes öffentlich-rechtliches Verhältnis eingegriffen³.

¹ BT-Drs. 16/10291, S. 19.

² vgl. BFH-Urteil v. 18.09.1984 - VIII R 119/81, BFHE 142, 130, BStBl. II 1985, 55 = DB 1985, 23-24 = BB 1985, 44-45 = DStR 1985, 51-51 = FR 1985, 51-53 = Information StW 1985, 74-74 = HFR 1985, 68-70 = GmbHR 1985, 170-171, unter Ziff. 2. der Gründe, m.w.N..

³ BFH-Urteil v. 20.09.1999 - III R 33/97 - BFHE 190, 266 = BStBl. II 2000, 208 = FR 2000, 58-62 = BFH/NV 2000, 280-284 = KFR F 13 InvZulG § 3, 1/00, S 79 (H 2/2000) = DStRE 2000, 135-140 = HFR 2000, 204-206 = StRK InvZulG 1993 R. 13 = BuW 2001, 104-105 unter Berufung auf: BFH-Urteil v. 18.09.1984 - VIII R 119/81 - BFHE 142, 130 = BStBl. II 1985, 55 = DB 1985, 23-24 = BB 1985, 44-45 = DStR 1985, 51-51 = FR

.../3

Die für die Festsetzungsverjährung geltenden Vorschriften der §§ 169-171 und 175 AO sind bei der Investitionszulage entsprechend anzuwenden. Die Festsetzungsfrist für die Investitionszulage beträgt danach grundsätzlich vier Jahre (§ 169 Abs. 2 AO) und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Investitionszulage gestellt worden ist (§ 170 Abs. 3 AO).

1985, 51-53 = Information StW 1985, 74-74 = HFR 1985, 68-70 = GmbHR 1985, 170-171; *Klein/Brockmeyer*, Abgabenordnung, 6. Aufl., § 38 Bem. 4.

/